

Umweltamt, 16.02.2022

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der BV Heepen am 17.02.2022  
(Drucksachen-Nr.: 3413/2020-2025)**

**Transport und Verbrennung von Klärschlamm**

Hinweis der Verwaltung: Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die MVA ist die Bezirksregierung Detmold, so dass die nachstehenden Antworten von dort zur Verfügung gestellt wurden.

**Text der Anfrage:**

Einem Zeitungsbericht vom heutigen Tage (10.2.22) ist zu entnehmen, dass ein mit Klärschlamm beladener LKW mit dem Ziel MVA Bielefeld einen Teil seiner Ladung verloren hat.

**Frage:**

Hat die MVA aktuell die Genehmigung zur Verbrennung von Klärschlämmen und in welchem Umfang findet dies statt?

**Antwort:**

Die Verbrennung vom Klärschlämmen in der MVA wurde bereits in der ursprünglichen Planfeststellung vom 23.10.1978 genehmigt. Auszug aus dem damaligen Bescheid:

B. Abfall- und Reststoffe

1. Die Anlage wird zugelassen für die in den Satzungen der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford für die Verbrennung genannten Abfälle, für die Verbrennung von vorentwässertem Klärschlamm (mindestens 20 % Feststoffgehalt) aus kommunalen Kläranlagen und von krankenhausspezifischen Abfällen von Krankenanstalten und Arztpraxen.

**Zusatzfrage:**

Wie wird dabei Geruchsbelästigung vermieden (geschlossene Systeme: LKW, Abladesituation etc.)?

**Antwort:**

Die Anlieferung erfolgt folgendermaßen: Der geschlossene LKW fährt in eine eigens dafür ausgebaute Abkipfstelle. Der Abkipfvorgang wird gestartet, sobald die vorhandenen Rolltore geschlossen wurden. Dabei wird die Raumluft abgesaugt und der Verbrennung in den Müllkesseln zugeführt, so dass Geruchsbelästigungen außerhalb der Anlage vermieden werden.

Gez. Möller